

SATZUNG DER GESELLSCHAFT FÜR GERMANISTISCHE SPRACHGESCHICHTE

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft für germanistische Sprachgeschichte (GGSG)".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" im Namen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Leipzig. Verwaltungssitz ist der Dienort des/der Vorsitzenden

§ 2 – Ziele und Zweck

- (1) Die Gesellschaft hat das Ziel, die germanistische Sprachgeschichte in universitärer Forschung und Lehre sowie in Schule und Unterricht, aber auch in der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung zu unterstützen.
- (2) Sie fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Erforschung der germanistischen Sprachgeschichte. Sie fördert den sprachhistorischen Nachwuchs.
- (3) Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft entweder in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Institutionen Fachtagungen und Fortbildungskurse durch.
- (4) Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten kann die Gesellschaft eigenständig Forschungsvorhaben durchführen oder fördern.
- (5) Sie hält sich in allen ihre Ziele betreffenden Fragen als Gesprächspartner für Organe der Wissenschaftsförderung zur Verfügung.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Ziele im Sinne der §§ 51-64 AO.
- (7) Sie ist selbstlos tätig; die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, assoziierten, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliches Mitglied kann in der Regel jede volljährige, natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins bejaht und zu fördern bereit ist sowie im Rahmen der Erforschung der germanistischen Sprachgeschichte tätig ist. Hierunter fallen auch Studierende.
- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede wissenschaftliche Einrichtung werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützt.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere nicht rechtsfähige Vereinigung des In- und Auslandes werden, die die Ziele der Gesellschaft ideell oder finanziell unterstützt.
- (5) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder die von ihr verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm zu benennendes Mitgliedschaftskomitee.
- (3) Wird die Aufnahme verweigert, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin hiergegen Berufung bei einer Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Für Antragsteller mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in die Gesellschaft eintreten, ist die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren verpflichtend.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und tritt zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres in Kraft.
- (3) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied
 - (a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand ist.
 - (b) auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teils der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft geeignet ist, deren Ansehen zu schädigen.
- 4) Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung vor deren Beschluss eine Stellungnahme abzugeben.
- (5) Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (6) Ehemalige Mitglieder der Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 – Einkünfte

- (1) Die Gesellschaft kann Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren für von ihr durchgeführte Veranstaltungen erheben.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf des Vereins für seine satzungsmäßigen Ziele und Zwecke richten. Der Vorstand hat darüber der Versammlung einen von ihm ausgearbeiteten und vom Beirat gebilligten Vorschlag vorzulegen.
- (3) Die laufenden Beiträge sind zum 1.10. eines Geschäftsjahres zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme eines neuen Mitglieds fällig. Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Beitragsreduzierung bzw. -erlass gewähren. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Über die Höhe und Zahlungsweise von Teilnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Förderungsbeiträge entgegenzunehmen.
- (7) Alle Beiträge, sonstige Einnahmen und etwaige Gewinne werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 5 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Wer Mitglied der Gesellschaft wird, erklärt dadurch seine Bereitschaft, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, über die mit den Aufgaben der Gesellschaft zusammenhängenden Vorgänge angemessen unterrichtet zu werden.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Dienste der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
- (5) Ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur sie können in Ämter der Gesellschaft gewählt werden mit der Einschränkung, dass assoziierte Mitglieder nicht in den Vorstand, den Beirat oder zum Kassenprüfer wählbar sind.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 – Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) der Beirat

- (c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

§ 7 – Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Kassierer sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied allein ist gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Geschäftsperiode des Vorstandes beginnt einen Tag nach seiner Wahl, damit endet gleichzeitig die Geschäftsperiode des alten Vorstandes.
- (5) Ungeachtet der Bestimmungen in § 7.1 Abs. (4) sind binnen einer Übergangsfrist von drei Monaten nach Wahl eines neuen Vorstandes anhängige Verfahren durch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu regeln und die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

7.2 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Kandidieren für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Menge der Kandidaten. Bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Die unmittelbare Wiederwahl in das bisherige Vorstandsamt ist einmal möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird vom Beirat innerhalb von zwei Monaten für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder ergänzt den Vorstand durch eigene Wahl.

7.3 Aufgabenverteilung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der Sekretär unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner geschäftsführenden Aufgaben.
- (3) Für die übrige Aufgabenverteilung im Innenverhältnis sowie für die Zusammenarbeit mit dem Beirat kann sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.

7.4 Delegation von Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an besondere Ausschüsse delegieren.

- (2) Anlässlich der Planung einer Tagung oder Fortbildungsveranstaltung kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat einen Programmausschuss bestimmen.
- (3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat Ausschüsse mit ständigen Aufgaben, z.B. für Publikationen oder Nachwuchsförderung, einsetzen. Die Fortführung der Ausschüsse im nächsten Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal neun ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen die Ziele der Gesellschaft betreffenden Fragen und soll die verschiedenen in der Gesellschaft vertretenen Bereiche sprachhistorischer Forschung repräsentieren.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei sollen in jedem Jahr einige Mitglieder neu gewählt werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Stimmen können nicht kumuliert werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson wählen.
- (5) Der Beirat soll mindestens ein Mal jährlich tagen. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat ihn außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies verlangt
- (6) Sitzungen des Beirates werden vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
- (8) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (9) Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

9.1 Arten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Feststellen der Tagesordnung.
 - (b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (c) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des ersten Vorsitzenden.

- (d) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - (e) Entlastung des Vorstandes.
 - (f) Wahl des Vorstandes und des Beirates.
 - (g) Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes.
 - (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft.
 - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (k) Beschlussfassung über eventuelle Rahmenthemen für Veranstaltungen der Gesellschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (l) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen oder Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (4) Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

9.2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen bei der ordentlichen und einer Frist von vier Wochen bei einer außerordentlichen schriftlich und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse abgesandt worden ist.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sollen in der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (4) Abweichend zu (3) müssen Anträge auf Satzungsänderungen, Sektionsgründungen und -auflösungen zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Bei anstehenden Satzungsänderungen ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

9.3 Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Die Abstimmung

muss geheim erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche und assoziierte Mitglied sowie Ehrenmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls sie sich nicht mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für beschlussunfähig erklärt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
- (6) Eine Satzungsänderung kann abweichend von § 9.3. Abs. (5) mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen allen Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in konkreter Form bekannt gegeben werden. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung mit der Maßgabe, dass die erforderliche Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss.

§ 10 – Sektionen

- (1) Für Teilbereiche der germanistischen Sprachgeschichte können Sektionen gebildet werden, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder dies beim Vorstand unter Darlegung der zukünftigen Aufgaben der Sektion beantragen. Der Antrag soll auch den Namen eines Sprechers der Sektion enthalten. Zur Einhaltung der Fristen siehe § 9.2. Abs. (4).
- (2) Die Bildung einer Sektion wird nach Stellungnahme durch Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann auch die Auflösung einer Sektion beschließen. Die Auflösung einer Sektion kann nur erfolgen, wenn der Antrag dem Vorstand zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und dem Sprecher der Sektion bekanntgemacht worden ist.
- (3) In allen § 2 (3) betreffenden Aktivitäten einer Sektion ist schriftliches Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Die übrigen Aktivitäten der Sektion sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 11 – Niederschrift von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle über Vorstandsbeschlüsse sind jedem Beiratsmitglied, die Protokolle über Beiratsbeschlüsse jedem Vorstandsmitglied zuzustellen.

- (3) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die allen Mitgliedern zugestellt wird. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 – Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.3 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft einer wissenschaftsfördernden Organisation zu, die es für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Sprachgeschichte des Deutschen zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund ihre Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.05.2008 in Graz errichtet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art allein zu beschließen.
- (2) Der 1. Vorsitzende der Gesellschaft wird ermächtigt und beauftragt, die Anmeldung der Gesellschaft am Vereinsregister allein zu beantragen.

Graz, den 09.05.2008

gez.

(1. Vorsitzender der GGSG)